

Aktuelles russisches Insolvenzrecht - wichtige Aspekte in der Krise

Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Rechtsanwälte

Lesen Sie u. a. im Leitfaden:

Einführung

Haftung der Muttergesellschaft als „beherrschendes Unternehmen“

Haftung der Gründer/Gesellschafter

Haftung nach dem InsolvG

Haftung des Generaldirektors

Rangfolge der Gläubiger

Anfechtbare Geschäfte

Unterkapitalisierung und Zwangskapitalherabsetzung

Kapitalmaßnahmen bei einer russischen GmbH



Einführung

Die weltweite Finanzkrise hat im letzten Quartal des Jahres 2008 auch Russland erfasst. Nach den „fetten“ Jahren folgt nun zumindest in 2009 eine gewisse Zeit der Unsicherheit. Hiermit einher geht aller Wahrscheinlichkeit nach eine stark ansteigende Zahl von Insolvenzen und Gerichtsstreitigkeiten – damit kommt das russische Insolvenzrecht wieder vermehrt zur Anwendung. Wir wollen daher nachstehend einen kurzen Überblick über das russische Insolvenzgesetz vom 3. Dezember 2002 („InsolvG“) mit seinen 233 Artikeln geben und darüber hinaus Fragen der Haftung der Geschäftsführung und der Muttergesellschaft sowie der Forderungsanmeldung bei Insolvenz russischer Schuldner kurz darstellen.

Am 30. Dezember 2008 hat der russische Präsident Dmitrij Medwedew wichtige Änderungen zum InsolvG unterzeichnet, die bereits einen Tag später veröffentlicht wurden. Insgesamt gibt es fünf Änderungsgesetze zum InsolvG in diesem Jahr, die bereits alle in Kraft getreten sind, das letzte am 22. Juli 2009. Schwerpunkt dieser Änderungen ist die umfassende Regelung über die Rechte und Pflichten des Insolvenzverwalters, über seine Haftung und die Höhe seiner Vergütung. Das InsolvG

schreibt für den Insolvenzverwalter nun den Abschluss einer beruflichen Haftpflichtversicherung vor. Die Deckungssumme darf die Grenze von RUB 3.000.000 nicht unterschreiten. Sollte die Deckungssumme für den Ersatz des durch den Insolvenzverwalter verursachten Schadens nicht ausreichen, ist eine Auszahlung an den Geschädigten aus einem Kompensationsfonds vorgesehen. Dieser Fonds soll durch die Selbstverwaltungsorganisationen der Insolvenzverwalter gebildet und durch Beiträge der Insolvenzverwalter finanziert werden.

Neuregelungen betreffen ferner Kompetenzen der Gläubigerversammlung, den Verkauf von Unternehmen des Schuldners, sowie die Möglichkeit der Erfüllung von Verbindlichkeiten des Schuldners durch Gesellschafter oder Dritte in jedem Stadium des Insolvenzverfahrens. Gesetzlich vorgesehen ist auch die Einführung eines einheitlichen staatlichen Registers für die Selbstverwaltungsorganisationen der Insolvenzverwalter. Der Status und die Kompetenzen der Selbstverwaltungsorganisationen der Insolvenzverwalter werden präzisiert.

Die Änderungen des InsolvG sehen jetzt auch eine Rangfolge für die Gläubiger vor, die außerhalb der Ränge stehen und deren Forderungen während des Insolvenzverfahrens entstanden sind. Sie werden in vier Rangfolgen als Gläubiger der Massenforderung aufgeteilt und vor den Gläubigern, deren Forderungen vor Beginn des Insolvenzverfahrens entstanden sind, befriedigt.

Das dritte Änderungsgesetz führt die Möglichkeit der Anfechtung von Geschäften, die verdächtig sind oder mit Schädigungsabsicht abgeschlossen werden, ein. Nun ist der Insolvenzverwalter berechtigt, im Namen des Schuldners solche Geschäfte innerhalb von bis zu einem Jahr im Falle des verdächtigen Geschäftes oder bis zu drei Jahren bei schädlichen Geschäften anzufechten.

Schließlich wurden die Rechte von Pfandgläubigern gestärkt, indem nunmehr eine bevorzugte Befriedigung gegenüber allen anderen Gläubigern bis zu 70% aus dem Erlös der Pfandgegenstände erfolgt. Damit hat der Pfandgläubiger jetzt einen „echten“ Absonderungsanspruch im Vergleich zur früheren Regelung und ist dadurch nicht mehr auf die Insolvenzmasse angewiesen. Weitere 20 % aus dem Erlös sind für Gläubiger der ersten und zweiten Rangordnung reserviert. Die restlichen 10 % werden für entstandene Gerichtskosten und Kosten des Insolvenzverwalters verwendet, soweit das Geld aus dem Erlös nach der Befriedigung der Pfandgläubiger und der Gläubiger der ersten beiden Rangordnungen ausreicht.

Haftung der Muttergesellschaft als „beherrschendes Unternehmen“

Die Gesellschafter juristischer Personen haften grundsätzlich nur mit ihren Einlagen ins Stammkapital dieser Gesellschaften. Daher besteht prinzipiell eine Trennung zwischen dem Vermögen juristischer Personen und dem ihrer Gesellschafter. Laut Art. 87 des russischen Zivilgesetzbuches („ZGB“) und Art. 2 des russischen GmbH-Gesetzes („GmbHG“) tragen die Gesellschafter das Verlustrisiko, das im Zusammenhang mit der Tätigkeit juristischer Personen entsteht, mit wenigen Ausnahmen nur bis zur Höhe ihrer Einlagen.

Das russische Recht sieht jedoch einige Ausnahmen vor, bei denen die Gründer/Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, an welcher sie beteiligt sind, bzw. die Muttergesellschaft für ihre Tochtergesellschaft haften. So können „beherrschende“ Unternehmen unter gewissen Voraussetzungen haftbar gemacht werden. Art. 6 GmbHG enthält drei Tatbestände für die Haftung beherrschender Unternehmen:

Das beherrschende Unternehmen haftet gegenüber Gläubigern nach dieser Norm gesamtschuldnerisch für Rechtsgeschäfte, die die abhängige Tochtergesellschaft auf eine verbindliche Weisung des beherrschenden Unternehmens geschlossen hat. Dabei ist es nicht erforderlich, dass bei der Tochtergesellschaft oder den Gläubigern ein Schaden entstanden ist, weder eine Pflichtverletzung noch Verschulden werden vorausgesetzt. Die Beweislast für die erteilte Weisung trägt der Gläubiger. Das Bestimmungsrecht, eine Weisung zu erteilen, ergibt sich aus der Stellung als beherrschendes Unternehmen.

Das beherrschende Unternehmen haftet subsidiär für Verbindlichkeiten seiner Tochtergesellschaft bei deren Insolvenz, falls das beherrschende Unternehmen die Insolvenz verursacht hat und das Vermögen der insolventen Tochtergesellschaft zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten nicht ausreicht. Folgende Voraussetzungen müssen dabei erfüllt sein:

- Insolvenz der OOO;
- Nichtausreichen des Gesellschaftsvermögens;
- Handlungen bzw. Unterlassen des beherrschenden Unternehmens, die zur Insolvenz geführt haben;
- Kausalität zwischen den Handlungen des beherrschenden Unternehmens und der eingetretenen Insolvenz;
- Verschulden des beherrschenden Unternehmens.

Nach dem russischen Aktiengesetz („AktienG“) ist das Verschulden des beherrschenden Unternehmens dann anzunehmen, wenn es offensichtlich wusste, dass seine Anweisung einen Schaden verursacht (Art. 6 AktienG). Im GmbHG gibt es keine entsprechende Regelung bezüglich des Verschuldensmaßstabs. Daher geht die herrschende Meinung von den allgemeinen Regeln des ZGB (Art. 401 ZGB) aus, wonach als Verschulden sowohl Vorsatz als auch Fahrlässigkeit anzusehen ist.

Die Mindermeinung, die eine Analogie des AktienG auf das GmbHG annimmt und damit den Schädigungsvorsatz voraussetzt, erscheint sehr zweifelhaft, da hier kein Raum für eine solche Analogie ersichtlich ist. Den Gläubiger trifft die Beweislast.

Das Verschulden wird nach Art. 402 ZGB vermutet, sodass das beherrschende Unternehmen die Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt beweisen muss.

Gesellschafter der Tochtergesellschaft haben gegen das beherrschende Unternehmen einen Schadenersatzanspruch, wenn durch das Verschulden des beherrschenden Unternehmens der Tochtergesellschaft ein Schaden entstanden ist. Zwar spricht die Norm von Gesellschaftern, es ist aber unklar, ob die Gesellschafter selbst anspruchsberechtigt sind oder diesen

Anspruch im Wege der Prozessstandschaft für die Gesellschaft geltend machen können.

Die Rechtsprechung spricht nur von einer Klage der Gesellschafter im Interesse der Gesellschaft.

Zum Verschuldensmaßstab stellt sich hier die gleiche Frage und zwar, ob Vorsatz erforderlich ist oder bereits Fahrlässigkeit ausreicht. Wie bereits oben ausgeführt, ist wohl mit der herrschenden Meinung die allgemeine Regel des ZGB anzuwenden, so dass Fahrlässigkeit für die Begründung des Schadenersatzanspruches genügt. Ungeklärt blieb bis jetzt die Frage, welche Sorgfalt von einem herrschenden Unternehmen geschuldet ist.

Haftung der Gründer/Gesellschafter

Die Haftung anderer Personen, die kein beherrschendes Unternehmen sind, ist in Art. 56 ZGB für alle juristischen Personen und im Art. 3 GmbHG speziell für GmbH geregelt. Beide Normen beinhalten Haftungstatbestände nur für den Fall der Insolvenzverschuldung. Das ZGB spricht ausdrücklich von der subsidiären Haftung der Gründer, Eigentümer juristischer Personen und anderer Personen, die ein Weisungsrecht haben. Das GmbHG erwähnt auch die Gesellschafter und andere Personen mit Weisungsrecht. Der Unterschied beider Normen besteht darin, dass das GmbHG für die Entstehung der Haftung der Gesellschafter neben dem Vorliegen objektiver Tatbestandmerkmale auf das Verschulden als subjektives Tatbestandmerkmal abstellt. Damit ähneln die Voraussetzungen der Haftung der Gesellschafter und weisungsberechtigter Personen den Voraussetzungen für die Haftung des beherrschenden Unternehmens:

- Insolvenz der GmbH;
- Nichtausreichen des Gesellschaftsvermögens;
- Handlungen bzw. Unterlassen der Gründer/Gesellschafter oder weisungsberechtigter Person, die zur Insolvenz geführt haben;
- Kausalität zwischen den Handlungen der Gründer/Gesellschafter oder weisungsberechtigter Personen und der eingetretenen Insolvenz;
- Verschulden der Gesellschafter oder weisungsberechtigter Personen

Bei der Frage des Verschuldensmaßstabs taucht wieder das oben beschriebene Problem auf, ob nur der Vorsatz oder aber auch die Fahrlässigkeit als subjektives Merkmal ausreichend ist.

Nennenswert ist der Umstand, dass die Normen, welche die Haftung der Gesellschafter und anderer weisungsberechtigter

Personen regeln, im Gegensatz zu Normen über die Haftung des beherrschenden Unternehmens Kann-Bestimmungen sind. Das bedeutet, dass die Haftung nicht zwingend ist. Vielmehr hat das Gericht die gesamten Umstände des Einzelfalles wie den Verschuldensgrad, die Geflogenheiten des Geschäftsverkehrs etc. zu berücksichtigen, so dass die Auferlegung der Haftung im Ermessen des Gerichts steht.

Das Bestimmungsrecht ist als Recht, die Handlungen der Gesellschaft zu bestimmen, zu verstehen. Dieses Recht haben vor allem Mitglieder der Leitungsorgane (Generaldirektor, Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder) und Gesellschafter, die einen bedeutenden Anteil am Gesellschaftskapital besitzen. Damit sind auch beherrschende Gesellschafter, die wegen fehlender körperschaftlicher Struktur nicht der Haftung nach Art. 6 GmbHG unterliegen, erfasst.

Haftung nach dem InsolvG

Art. 10 des InsolvG beinhaltet einen Haftungstatbestand für alle Beteiligten des Insolvenzverfahrens (Leiter einer juristischen Person, Gesellschafter, Eigentümer einer Gesellschaft, Mitglieder des Exekutivorgans, Mitglieder der Liquidationskommission, Liquidator). Danach haften diese Personen für alle Schäden, wenn sie eine der Normen des InsolvG verletzt haben. Auch bei diesem Haftungstatbestand gilt der allgemeine Grundsatz des Zivilrechts, der das Verschulden als haftungsbegründendes Merkmal voraussetzt. Folglich müssen drei Voraussetzungen erfüllt sein, damit sich eine der oben genannten Personen schadenersatzpflichtig macht:

- Verletzung einer Norm des InsolvG durch eine der im Art. 10 Punkt 1 des InsolvG genannte Person;
- Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit);
- Schaden durch die pflichtverletzende Handlung.

Der aufgrund des Schadenersatzanspruches geleistete Geldbetrag gehört zur Insolvenzmasse.

Das am 5 Juni 2009 in Kraft getretene Änderungsgesetz führt einen neuen Haftungstatbestand für „kontrollierende Personen“ ein. Unter einer kontrollierenden Person ist jede Person zu verstehen, die berechtigt war oder ist, bis zu zwei Jahre vor der Einleitung des Insolvenzverfahrens dem Schuldner verbindliche Weisungen zu erteilen oder auf andere Weise das Verhalten des Schuldners zu bestimmen. Dazu zählen die Ausübung von Zwang sowie bestimmende Einflussnahme auf den Generaldirektor des Schuldners oder die Mitglieder seines kollegialen Exekutivorganes. Darunter fallen auch die Mitglieder der Liquidationskommission.

Nach Art. 10 Ziff. 4 InsolvG haften die kontrollierenden Personen subsidiär für Geldschulden des Schuldners gegenüber seinen Gläubigern, denen aufgrund der Erfüllung der Weisung der kontrollierenden Person durch den Schuldner ein Schaden zugefügt wurde. Die Haftung der kontrollierenden Person ist ausgeschlossen, wenn sie beweist, dass sie gutgläubig und angemessen im Interesse des Gläubigers gehandelt hat. Damit trägt sie die Beweislast für das Vorliegen der Gutgläubigkeit und Angemessenheit ihres Handelns. Die Entscheidung des zuständigen Arbitragegerichts über die Haftung der kontrollierenden Person wird unmittelbar nach ihrer Verkündung rechtskräftig. Die Frage, wer die Beweislast für das Verschulden der kontrollierenden Person zu tragen hat, ließ das Gesetz offen. Nach der alten Fassung des Gesetzes war das Verschulden vom Kläger zu beweisen. Aufgrund der Beweislastumkehr für die Gutgläubigkeit und Angemessenheit wird derzeit verbreitet die Meinung vertreten, dass das Verschulden der kontrollierenden Person vermutet wird.

Beispielfälle aus gerichtlicher Praxis

In der uns zur Verfügung stehenden Rechtsdatenbank sind z.Zt. über einhundert Urteile aller Gerichtsstufen vorhanden, die sich mit der Problematik der Durchgriffshaftung auseinandersetzen. In den meisten Fällen geht es um die Durchgriffshaftung eines Gesellschafters im Konkursfall der Gesellschaft mit seiner Beteiligung bzw. um die Durchgriffshaftung der Muttergesellschaft im Konkursfall ihrer Tochtergesellschaft. Dabei wurden Klagen auf Durchgriffshaftung nur in Einzelfällen stattgegeben, weil im überwiegenden Teil der Fälle nicht alle für die Durchgriffshaftung erforderlichen Voraussetzungen vorlagen. Darin kann man eine Tendenz erkennen, dass die Gerichte die Durchgriffshaftung nur sehr restriktiv anwenden. Gerichte haben z.B. die Durchgriffshaftung in folgenden Fällen bejaht:

- rechtswidrige und unentgeltliche Übergabe des Vermögens einer GmbH an eine andere Gesellschaft mit dem Zweck, die Vollstreckung eines gegen die GmbH ausgesprochenen Urteils zu verhindern;
- Veräußerung des Vermögens einer GmbH aufgrund von Anweisungen des Gesellschafters und die daraus resultierende volle Einstellung der Geschäftstätigkeit der GmbH, ihre Insolvenz und Unmöglichkeit, ihre Verbindlichkeiten zu befriedigen;
- rechtswidrige Handlungen des Gesellschafters bei der Gründung einer GmbH, durch welche auf die GmbH Verbindlichkeiten des Gesellschafters übertragen wurden, ohne das Vermögen zu ihrer Befriedigung übertragen wurde.

Fazit

Das russische Recht geht vom Grundsatz der beschränkten Haftung der Gesellschafter für ihre juristischen Personen aus. Es sind nur drei Ausnahmefälle vorgesehen:

- Haftung des beherrschenden Unternehmens oder der Gesellschafter und weisungsberechtigter Personen bei Insolvenzverschuldung;
- Haftung des beherrschenden Unternehmens für schuldhaftes Schadenszufügen seiner Tochtergesellschaft;
- Haftung auf Grund einer verbindlichen Weisung, die das beherrschende Unternehmen seiner Tochtergesellschaft erteilt hat.

Bei der Prüfung des Verschuldensmaßstabes ist zwischen der AG und der GmbH zu unterscheiden. Für die Durchgriffshaftung bei der AG ist Vorsatz erforderlich, bei der GmbH reicht bereits Fahrlässigkeit aus.

Steuerrechtliche Haftung

Gemäß Art. 49 des russischen Steuergesetzbuch („**SteuerGB**“) haftet der Gesellschafter einer juristischen Person subsidiär für steuerliche Verbindlichkeiten der Gesellschaft, falls sich die Gesellschaft in der Liquidation befindet und das Vermögen der Gesellschaft für die vollständige Tilgung ihrer Schulden nicht ausreicht.

Die Rechtsprechung weist darauf hin, dass bei der Anwendung der oben genannten Rechtsnorm zu berücksichtigen ist, dass die Haftung der Gesellschafter nach dem SteuerGB erst dann vorliegt, wenn die Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der auflösenden Gesellschaft gemäß den zivilrechtlichen Normen haften.

Daher müssen für die Haftung nach dem SteuerGB auch die Voraussetzungen der Haftung nach dem ZGB, die oben dargestellt wurden, erfüllt sein. Damit ist u.a. auch das Vorliegen des Verschuldens erforderlich.

Haftung des Generaldirektors

Die Pflichten eines Generaldirektors im Falle der Zahlungsunfähigkeit sind in erster Linie im Insolvenzgesetz geregelt. Das Gesetz schreibt eine Reihe von Verpflichtungen, die einen Generaldirektor im Falle der Zahlungsunfähigkeit seiner Gesellschaft treffen, vor und ordnet weitreichende Rechtsfolgen an, falls diese Verpflichtungen nicht eingehalten werden. Des Weiteren beinhaltet das russische Strafbuch („**StGB**“) mehrere Tatbestände über rechtswidrige Handlungen während der Zahlungsunfähigkeit, die für einen Generaldirektor strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können.

Begriff der Zahlungsunfähigkeit und der Überschuldung

Nach Art. 3 InsolvG gilt eine juristische Person als zahlungsunfähig, d.h. unfähig, ihre Verbindlichkeiten gegenüber Gläubigern und/oder andere bestehende Verbindlichkeiten zu erfüllen, wenn diese Verbindlichkeiten nicht innerhalb von drei Monaten nach ihrer Fälligkeit durch diese erfüllt worden sind.

Überschuldung ist nach Art. 2 InsolvG gegeben, wenn die Summe der Geldforderungen des Schuldners und seine Verbindlichkeiten gegenüber dem Fiskus sein Eigenkapital (Aktiva) übersteigen.

Insolvenzantragsrecht

Eine juristische Person hat das Recht, einen Insolvenzantrag beim Arbitragegericht einzureichen, wenn Umstände vorliegen, die die Annahme einer drohenden bzw. bevorstehenden Zahlungsunfähigkeit rechtfertigen.

Insolvenzantragspflicht

Ein Generaldirektor ist verpflichtet, einen Insolvenzantrag beim zuständigen Arbitragegericht zu stellen, wenn

- die Erfüllung einer Verbindlichkeit eines oder mehrerer Kreditgeber die Unmöglichkeit der vollständigen Erfüllung anderer Geldforderungen zur Folge hat,
- das Organ, das für die Entscheidung über die Liquidation der Gesellschaft zuständig ist (im Falle einer Aktiengesellschaft ist dies grundsätzlich die Aktionärsversammlung), entschieden hat, einen Insolvenzantrag zu stellen,
- Zwangsvollstreckung in das Vermögen der juristischen Person ihre Geschäftstätigkeiten erheblich erschwert oder unmöglich macht und
- der Schuldner die Merkmale der Zahlungsunfähigkeit und/oder der Überschuldung aufweist.

Außerdem besteht eine Insolvenzantragspflicht für die Gesellschaft, wenn bei ihrer Liquidation eine vollständige Befriedigung von Gläubigern unmöglich ist. Der Generaldirektor ist verpflichtet, den Insolvenzantrag in möglichst kurzer Frist, spätestens aber innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt, in dem die oben genannten Umstände eingetreten sind, zu stellen

Haftung des Generaldirektors im Einzelnen

Art. 10 InsolvG regelt einen Schadenersatzanspruch gegenüber einem Generaldirektor, wenn er eine der Normen dieses Gesetzes verletzt. Ferner haftet der Generaldirektor subsidiär für alle Verbindlichkeiten, die nach dem Ablauf der vorgeschriebenen einmonatigen Antragstellungsfrist entstanden sind, wenn er keinen Insolvenzantrag gestellt hat, obwohl er zur Stellung eines solchen Antrages verpflichtet war. Dies

gilt auch, wenn ein Insolvenzantrag nicht innerhalb der einmonatigen Frist gestellt wurde.

Nicht nur eine verspätete, sondern auch eine verfrühte oder unnötige Antragstellung führt zur Haftung des Generaldirektors für Schäden, die durch das Eröffnen eines Insolvenzverfahrens verursacht werden. Des Weiteren muss er unbegründete Forderungen der Gläubiger zurückweisen, um nicht für diese Forderungen in Anspruch genommen zu werden.

Ferner haftet der Generaldirektor gesamtschuldnerisch für Geldschulden des Schuldners gegenüber seinen Gläubigern, wenn durch seine verbindliche Weisung den Gläubigern ein Schaden zugefügt wurde und er als kontrollierende Person zu qualifizieren ist.

Die neue Fassung des InsolvG sieht zusätzlich eine subsidiäre Haftung des Generaldirektors vor, wenn die Buchhaltungsunterlagen des Schuldners seit dem Zeitpunkt der Einleitung des Insolvenzverfahrens fehlen oder keine bzw. falsche Informationen über das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Schuldners enthalten.

Schließlich haftet der Generaldirektor subsidiär für Verbindlichkeiten seiner zahlungsunfähigen Gesellschaft, wenn er die Zahlungsunfähigkeit verschuldet hat. Dies ergibt sich sowohl aus dem InsolvG als auch aus dem AktienG und GmbHG.

Weitere Pflichten eines Generaldirektors

Bei drohender Zahlungsunfähigkeit ist der Generaldirektor verpflichtet, die Aktionärsversammlung darüber zu informieren, damit diese rechtzeitig erforderliche Gegenmaßnahmen einleitet. Die frühzeitige Benachrichtigung der Aktionärsversammlung ist auf jeden Fall empfehlenswert, da in diesem Fall die Entscheidung über die Stellung des Insolvenzantrages auf diese übertragen wird. Falls die Aktionärsversammlung positiv über die Stellung des Insolvenzantrages entscheidet, ist der Generaldirektor verpflichtet, diesen beim zuständigen Arbitragegericht zu stellen. Diese Vorgehensweise führt dazu, dass ihn kein Verschulden trifft, falls dieser Antrag verfrüht gestellt wurde, weil er nur die Entscheidung der Aktionärsversammlung ausgeführt hat, was gerade seine Pflicht ist.

Strafrechtliche Verantwortlichkeit eines Generaldirektors

Das StGB beinhaltet drei Straftatbestände, die bestimmte Handlungen des Generaldirektors vor der oder während der Zahlungsunfähigkeit unter Strafe stellt.

Rechtswidrige Handlungen während der Zahlungsunfähigkeit

Der Tatbestand des Art. 195 StGB umfasst Handlungen, die die Durchsetzung von Ansprüchen der Gläubiger erschweren oder unmöglich machen, während der Zahlungsunfähigkeit vorgenommen werden und einen Schaden verursachen. Dazu gehören falsche Angaben über den Vermögensstand, Verheimlichung von Vermögenswerten, Übertragung von Vermögensgegenständen auf Dritte, sowie Unterdrückung, Vernichtung oder Verfälschung wichtiger Urkunden wie etwa Buchführungsunterlagen etc.

Vorsätzliche Verursachung der Zahlungsunfähigkeit

Unter Strafe gestellt wird jedes Tun oder Unterlassen eines Generaldirektors, das die Zahlungsunfähigkeit der juristischen Person und dadurch hohen Schaden zur Folge hat.

Fiktive Zahlungsunfähigkeit

Schließlich wird der Generaldirektor für eine falsche öffentliche Bekanntmachung der Zahlungsunfähigkeit seiner juristischen Person bestraft, wenn diese Bekanntmachung zu einem hohen Schaden geführt hat.

Beschränkungen der Kompetenzen bei Zahlungsunfähigkeit

In diesem Zusammenhang sind auch Regelungen des AktienG zu beachten, die zwar nicht direkt den Generaldirektor betreffen, aber Einfluss auf seine Tätigkeit haben. Die Gesellschaft ist im Falle der Zahlungsunfähigkeit nicht berechtigt, das Stammkapital herabzusetzen, die Auszahlung von Finanzmitteln und Veräußerung von Wertpapieren vorzunehmen, Beschlüsse über eine Dividendenauszahlung zu treffen und Dividenden auszuzahlen.

Rechtsvergleich zum deutschen Insolvenzrecht

Das deutsche Insolvenzrecht unterscheidet zwischen zwei Eröffnungsgründen für das Insolvenzverfahren:

- Zahlungsunfähigkeit, wenn der Schuldner nicht mehr in der Lage ist, seine fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen, § 17 InsO und
- Überschuldung, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, § 19 InsO.

Der Eröffnungsgrund ist Voraussetzung für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Bei einer juristischen Person kann ein Insolvenzantrag sowohl bei der Überschuldung als auch bei der Zahlungsunfähigkeit gestellt werden.

Das russische Insolvenzrecht unterscheidet dagegen nicht zwischen diesen beiden Begriffen, sondern schreibt unter-

schiedliche Voraussetzungen für natürliche und juristische Personen vor;

- Die Zahlungsunfähigkeit einer natürlichen Person ist anzunehmen, wenn sie (1) nicht in der Lage ist, ihre Verbindlichkeiten, die bereits seit drei Monaten fällig sind, zu erfüllen und (2) die bestehenden Verbindlichkeiten ihr Vermögen übersteigen.
- Für die Annahme der Zahlungsunfähigkeit einer juristischen Person gibt es nur eine Voraussetzung, und zwar die Zahlungsunfähigkeit, also die Unfähigkeit, ihre Zahlungspflichten, die bereits seit drei Monaten fällig sind, zu erfüllen.

Damit ist für die Annahme der Zahlungsunfähigkeit nicht erforderlich, dass eine juristische Person überschuldet ist.

Folglich ist diese gesetzliche Regelung im Umkehrschluss so zu verstehen, dass die Überschuldung nach russischem InsolvG kein Insolvenzgrund ist, solange diese juristische Person ihre Zahlungspflichten innerhalb der vorgeschriebenen dreimonatigen Frist ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit erfüllt.

Insolvenzfähigkeit juristischer Personen

Nicht alle juristischen Personen sind insolvenzfähig. Zwar ist dies der Grundsatz, doch ist der Staat – obgleich juristische Person – nicht insolvenzfähig. Unter „Staat“ ist dabei zunächst die „Föderation der Russischen Staaten“ zu verstehen; zudem aber auch die sog. „Subjekte“, die den deutschen Bundesländern ähneln sowie die Kommunen. Konsequenterweise sind auch die Staatsunternehmen nicht insolvenzfähig. Gleiches gilt für religiöse Organisationen und politische Parteien.

Eine besondere Stellung nehmen hier die gleichsam nicht insolvenzfähigen Betreiber von Atomkraftwerken ein. Das dürfte angesichts der Brisanz und der Bedeutung dieser unternehmerischen Tätigkeit jedoch leicht erklärbar sein. Gegenüber dem alten Insolvenzgesetz von 1998 ist somit der personale Anwendungsbereich erweitert worden. Nicht mehr nur kommerziell tätige (juristische) Personen werden erfasst, sondern grundsätzlich alle juristischen Personen.

Insolvenzfähigkeit natürlicher Personen

Natürliche Personen sind nach wie vor nicht insolvenzfähig. Noch immer wurde das Zivilgesetzbuch („ZGB“) nicht entsprechend geändert, so dass die Normen, die sich mit der Insolvenz natürlicher Personen befassen, Art. 202 ff InsolvG, außer Kraft bleiben: Art. 231 Ziff. 2 InsolvG. „Bauern“ und „Einzelunternehmer“ sind allerdings nach den Art. 217 ff und 214 ff InsolvG bereits heute als insolvenzfä-

hige „Einzelpersonen“ anerkannt; um natürliche Personen im Rechtssinne handelt es sich bei ihnen freilich nicht.

Insolvenzverfahren (Konkursverfahren i.w.S.)

Bevor der Verlauf des Insolvenzverfahrens betrachtet wird, ist – in aller Kürze – auf das „vorigerichtliche Sanierungsverfahren“ einzugehen: Es handelt sich um „freiwillige Maßnahmen“, welche die drohende Zahlungsunfähigkeit des Schuldners verhindern sollen. Art. 31 InsolvG fordert diesen „letzten Versuch der (potentiell) Beteiligten“ ausdrücklich. Man könnte die Norm als „gesetzliche Mahnung“ verstehen, die letzten Kräfte zu mobilisieren, um das drohende Insolvenzverfahren abzuwenden. Es ist nicht mit dem Reorganisationsverfahren der „finanziellen Sanierung“ zu verwechseln. Art. 31 InsolvG ermöglicht es dem Schuldner mit gesetzlicher Unterstützung, (noch einmal) Mittel und Sicherheiten bereitzustellen, die er von Gesellschaftern, sonstigen Teilhabern, Eigentümern oder Dritten erhalten hat, um seine Gläubiger zu besänftigen.

Verfahrensbeteiligte

Beteiligt am Insolvenzverfahren sind zunächst der oder die antragsstellende(n) Gläubiger sowie der Schuldner. Der Staat selbst nimmt am Insolvenzverfahren lediglich über „bevollmächtigte Organe“ teil, wenn er selbst Forderungen gegenüber dem Schuldner hat (z.B. Steuern). Der Staat als „Drittbeteiligter im Insolvenzverfahren“ ist damit Geschichte, denn auch der Staatsanwalt hat seine Rolle, die ihm im alten Insolvenzgesetz von 1998 noch zugewiesen wurde, ersatzlos verloren. Im gleichen Atemzug ist klarzustellen, dass der Staat seine bevorzugte Befriedigung verloren hat. Im Gegenzug für diese Streichungen stehen dem Staat in Gestalt seiner „bevollmächtigten Organe“ die gleichen Rechte in der Gläubigerversammlung zu wie den privaten Gläubigern.

Unparteiisch, freilich aber zielmotiviert, tritt zu den genannten Personen der Insolvenzverwalter. Sein Handlungsrahmen wurde umfassend geändert und ist nunmehr in den Art. 20-26 InsolvG abgesteckt. Die konkreten, verfahrensbezogenen Aufgaben werden in den einzelnen Verfahrensabschnitten speziell geregelt. Auch hier folgt das Gesetz der westeuropäischen Gesetzstradition, allgemeine, verfahrensübergreifende Normen von den besonderen getrennt, und zwar vorab zu formulieren.

Alle Gläubiger bilden nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens die „Gläubigerversammlung“, die durch den Aufsichtsverwalter spätestens 10 Tage vor Abschluss des Aufsichtsverfahrens einzuberufen ist, Art. 13 InsolvG.

Dies erfolgt durch postalische Einzelbenachrichtigung, sofern die Gläubigerschaft nicht über 500 Anspruchsinhaber beträgt. In diesem Falle ist eine öffentliche Bekanntmachung i.S.d. Art. 28 InsolvG ausreichend. Die Gläubigerversammlung hat

die Möglichkeit, sich durch ein gewähltes „Gläubigerkomitee“ aus mindestens drei und maximal elf Personen vertreten zu lassen.

Sollte die Versammlung allerdings mehr als fünfzig Gläubiger umfassen, ist sie aus Flexibilitätserwägungen heraus verpflichtet, ein derartiges Komitee zu bilden. Das Komitee nimmt allerdings nur einen Teil der Rechte der Gläubigerversammlung wahr. Es soll damit verhindert werden, dass allein die Anzahl der Gläubiger nicht das Verfahren verzögert. Aus diesem Grunde bestimmt die Gläubigerversammlung selbständig und eigenverantwortlich, welche Rechte dem Komitee übertragen werden. Sie kann überdies den Umfang der Rechte jederzeit erweitern oder begrenzen. Der Gläubigerversammlung ist es aber unmöglich, ihre – von Gesetzes wegen – nicht delegierbaren Rechte auf das Gläubigerkomitee zu übertragen.

Struktur und Verlauf eines vollständigen Insolvenzverfahrens

Mit Blick auf die gerichtliche Motivation und dessen Maßnahmen ist das Insolvenz- bzw. Konkursverfahren i.w.S. in mehrere Abschnitte zu gliedern. Das Gesetz nimmt diese Gliederung in den Kapiteln III-VIII vor.

Erste Stufe: Aufsichtsverfahren, Art. 62-75 InsolvG

Das Aufsichtsverfahren findet statt, wenn das zuständige Wirtschaftsgericht den Insolvenzantrag annimmt. Es endet, wenn das Gericht beschließt, den Schuldner zu reorganisieren, ihn sogleich für bankrott zu erklären oder das Insolvenzverfahren abzuschließen. Eine weitere Beschlussmöglichkeit hat das Gericht nicht.

Zuständige Gerichte

Sachlich zuständig für Insolvenzverfahren sind die Wirtschaftsgerichte, Art. 6 WPO. Nach Art. 33 InsolvG sind Schiedsgerichte ausdrücklich von der Befugnis ausgeschlossen, Insolvenzsachen durchzuführen. Örtlich zuständig sind die Wirtschaftsgerichte, in deren Bezirk der Schuldner seinen (Wohn-)Sitz hat. Das Verfahren am Wirtschaftsgericht wird hierbei grundsätzlich von drei Berufsrichtern geleitet.

Verfahrenseröffnung

Das Konkursverfahren ist zunächst einmal ein Antragsverfahren. Ein Gläubiger des Schuldners, unter besonderen Umständen aber auch der Schuldner selbst, vgl. Art. 9 InsolvG, stellt bei Gericht einen Antrag, den Schuldner für „zahlungsunfähig“ zu erklären. Die Forderungen der – möglicherweise auch zusammengeschlossenen – Gläubiger müssen mindestens RUB 100.000 betragen, damit der Antrag erfolgreich sein kann. Diese Summe der Forderungen muss mindestens drei Monate nach Fälligkeit nicht beglichen worden sein. Bei Antragsstellung durch den Gläubiger ist eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung über die fäl-

ligen, im Insolvenzantrag angegebenen Forderungen erforderlich. Einziger Insolvenzgrund ist damit nach wie vor die „Zahlungsunfähigkeit“ des Schuldners. Eine Überschuldung der Bilanz nach ist nicht erforderlich.

Ist der Antrag gestellt, prüft das Gericht den tatsächlichen Bestand der Forderungen, ehe es das Insolvenzverfahren in Gestalt des „Aufsichtsverfahrens“ eröffnet. Diese gerichtliche Prüfung erfolgt allein anhand von Vollstreckungstiteln. Der bzw. die Antragssteller müssen dem Gericht Forderungen vorlegen, die durch ein staatliches Gericht oder Schiedsgericht rechtskräftig anerkannt worden sind. Jedoch werden Gläubiger, die mit folgenden Forderungen die Zahlungsunfähigkeit begründen wollen, bei Gericht grundsätzlich nicht gehört: Zum einen werden Forderungen, die sich auf Vertragsstrafen oder Strafgeldern stützen, nicht berücksichtigt. Ebenfalls nicht berücksichtigt werden Schadensersatzforderungen gegen den Schuldner, die ihren Grund in einer Verletzung des Leibes und/oder des Lebens finden. Lohn- und Gehaltsansprüche, auch Honoraransprüche oder Forderungen der Gesellschafter bzw. Teilhaber gegen die Gesellschaft selbst werden ebenfalls nicht in die Berechnung einbezogen. Ausgeschlossen sind ferner Ansprüche aus Unterhalt gegen eine natürliche Person. All diese Forderungen können den erforderlichen Mindestbetrag für die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners nicht begründen.

Der Antrag an das Gericht unterliegt den Formanforderungen des Art. 37 InsolvG; er hat schriftlich zu erfolgen. Art. 38 InsolvG zählt überdies Unterlagen auf, die dem Antrag beizufügen sind. Verletzt der Antragssteller die Formvorschriften, erhält er den Antrag nach Art. 44 InsolvG zurück; fehlende Unterlagen können jedoch nachgereicht werden.

Entsprechend dem Ausschluss bestimmter Forderungen zur Begründung der Zahlungsunfähigkeit, sind Gläubiger, die sich allein auf solche Forderungen stützen, nicht antragsberechtigt. Gläubiger von Schadensersatzforderungen aus einer Lebens- oder Leibesverletzung, Lohn-, Gehalts- oder „Honorarforderer“, Inhaber von Unterhaltsansprüchen gegen eine natürliche Person sowie Gesellschafter oder Teilhaber, deren Forderungen gegen die Gesellschaft gerichtet sind, sind nicht berechtigt, die Insolvenz ihrer Schuldner zu beantragen.

Bis zum Abschluss der gerichtlichen Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine „Beobachtung des Schuldners“ vorliegen, hat der Schuldner das Recht, den Antrag zu erwidern. Konsequenz dieses Rechtes ist, dass dem Schuldner die Antragsstellung auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bekannt zu geben ist. Zudem hat er – freilich neben seiner Pflicht als Schuldner – bis zum verfahrenseröffnenden Gerichtsbeschluss nach Art. 48 InsolvG die Möglichkeit, die

ausstehenden Schulden zu begleichen, um das – nach außen hin imageschädigende – Insolvenzverfahren doch noch abzuwenden.

Da sich die Kenntnis vom Insolvenzantrag andererseits in der Praxis durchaus als „Warnung an den Schuldner“ darstellt, das noch vorhandene Vermögen beiseite zu schaffen oder sonst dem Gläubigerzugriff zu entziehen, bedarf es in diesem Verfahrensstadium eines ausgleichenden Gläubigerschutzes: Das Gericht ist aus dieser Erwägung heraus ermächtigt, einstweilige (Gegen-) Maßnahmen zu erlassen. Diese Regelungen lehnen sich an die Normen des vorläufigen Rechtsschutzes an. Der durchaus verständlichen Überlegung, das restliche, noch vorhandene Vermögen dem Gläubigerzugriff zu entziehen, soll mit diesen flankierenden Gerichtsmaßnahmen der Boden entzogen werden.

Das Gericht prüft den Antrag und erklärt im Falle seiner Annahme, die gerichtliche Aufsicht über die Geschäfte des Schuldners („Beobachtung“). Diese Aufsicht führt der sog. Interims- oder Arbitrageverwalter durch, ohne dass der Schuldner dadurch von seiner Geschäftstätigkeit ausgeschlossen wird. Gleichwohl bedarf der Schuldner ab dem Zeitpunkt, in dem der Interimsverwalter bestellt wurde, für bedeutsame Rechtsgeschäfte dessen Zustimmung (begrenzte Geschäftsführungsbefugnis). Der Interimsverwalter, ist nicht mit dem Fremdverwalter, der die Geschäfte des Schuldners als externer Verwalter führt, oder dem Konkursverwalter zu verwechseln. Das „Aufsichtsverfahren“ darf nicht länger als sieben Monate dauern.

Rechte und Pflichten des Interimsverwalters

Den Handlungsrahmen und das Pflichtenprogramm des Interimsverwalters stecken die Art. 65-67 InsolvG ab: Er analysiert die Finanzlage des Antragsgegners und hat in begrenztem Rahmen zu Gunsten der Antragssteller zu gewährleisten, dass das Schuldnervermögen nicht „ausverkauft“ wird.

Zum Beispiel ist es ihm verwehrt, einem „bedeutsamen Rechtsgeschäft“ zuzustimmen, was für die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts erforderlich wäre. Überdies hat er die Sachlage darauf zu prüfen, ob vorsätzliches Handeln des Antragsgegners zu dessen Zahlungsunfähigkeit geführt hat. Insoweit prüft er, ob die antragsstellenden Gläubiger hieraus einen eigenständigen Schadensersatzanspruch gegen den Schuldner haben. Neben diesen materiellen Fragen treibt der Interimsverwalter auch das Insolvenzverfahren voran: Er ermittelt die Gläubiger des Schuldners, die Höhe ihrer Forderungen und benachrichtigt sie darüber, dass gegen ihren Schuldner ein Insolvenzverfahren in Gang gesetzt wurde. Dem Interimsverwalter obliegt es auch, die erste Gläubigerversammlung einzuberufen.

Um diesen Pflichten nachzukommen, verfügt der Interimsverwalter über unterschiedliche (Antrags-) Rechte. Er kann bei Gericht – in aller Regel erfolgreich – beantragen, dass es weitere, freilich vorläufige Maßnahmen erlässt, um das Schuldnervermögen vor dem Ausverkauf zu schützen. Dazu dient der häufig gestellte Antrag, weitere Rechtsgeschäfte des Schuldners bzw. dessen Leitungsorgans von seiner Zustimmung abhängig zu machen. Die „schärfste Waffe“ ist der Antrag, den Leiter des Schuldners seines Amtes zu entheben. Dem Interimsverwalter ist es überdies unbenommen, die Wirksamkeit der angemeldeten Gläubigerforderungen zu prüfen und etwaige Unwirksamkeiten bei Gericht geltend zu machen. Dabei ist er berechtigt, Einwendungen gegen die Schuld selbst zu erheben (z.B. Anfechtung).

Ende der ersten Stufe des Verfahrens

Das Ende dieser ersten Stufe des Insolvenzverfahrens kann unterschiedlich ausfallen: Kommt das Gericht (mit Hilfe des Arbitrageverwalters) zu der Einschätzung, dass der Antragsgegner/Schuldner nicht insolvent ist oder begleicht der Schuldner seine Schulden, ist das Verfahren bereits hier beendet. Das ist konsequent: Gibt es keinen insolventen Schuldner (mehr), bedarf es auch keines (weiteren) Insolvenz- bzw. Konkursverfahrens. Schätzt das Gericht allerdings antragsgemäß den Schuldner als insolvent ein, geht das Verfahren in die zweite Runde: entweder wird das Verfahren der finanziellen Sanierung, die externe Verwaltung oder sofort das Konkursverfahren i.e.S. eröffnet.

Grundsätzlich hat sich das Gericht in seinem Beschluss an den Antrag der Gläubigerversammlung zu halten. Fehlt ein derartiger Beschlussantrag und erlässt die Gläubigerversammlung trotz Fristsetzung auch im Folgenden keinen, entscheidet das Gericht dennoch – in diesem Falle ohne Antragsbeschluss der Gläubigerversammlung.

Zweite Stufe des Verfahrens: Sanierungsverfahren oder externe Verwaltung?

Wie es nach dem Aufsichtsverfahren weitergeht, hängt maßgeblich vom Antrag der Gläubigerversammlung einerseits sowie der Einschätzung des Gerichts andererseits ab. Beides basiert wesentlich auf der Arbeit des Interimsverwalters. Hält das Gericht eine Sanierung des Schuldners für aussichtslos, ordnet es sogleich das Konkursverfahren an, in dem die Konkursmasse gesammelt und verteilt wird. In diesem Falle wird die zweite Stufe de facto übersprungen. Reorganisation ist nur dann sinnvoll und entsprechend durchzuführen, wenn eine Sanierung der Schuldnergeschäfte aussichtsreich erscheint. Die Reorganisationsverfahren der „finanziellen Sanierung“ und der „Fremdverwaltung“ sind im Gegensatz zum Aufsichtsverfahren, das lediglich die Finanzlage des Schuldners offenbaren soll, zielmotiviert. Sie werden durch das Gericht angeordnet, wenn die Voraussetzungen dafür

vorliegen und die Gläubigerversammlung einen entsprechenden Antrag gestellt hat. Dem Gericht ist es allerdings auch möglich, die „finanzielle Sanierung“ anzuordnen, wenn die Gläubigerversammlung keinen entsprechenden Antrag gestellt hat.

Für die Reorganisation des Schuldners weist das InsolvG nunmehr zwei Wege auf. Entweder der Schuldner saniert sich – wenn auch unter Aufsicht – eigenständig oder seine Sanierung wird durch eine fremde Verwaltung durchgeführt. Die erste Variante nennt sich „finanzielle Sanierung“, die zweite „Fremdverwaltung“. Beide haben die Wiederherstellung der Zahlungsfähigkeit zum Ziel, was allerdings von Gesetzes wegen in spätestens zwei Jahren erreicht werden muss.

Finanzielle Sanierung

Das Verfahren der finanziellen Sanierung regeln die Art. 76-92 InsolvG. Mit diesem Verfahren soll die Zahlungsfähigkeit derart wiederhergestellt werden, dass der Schuldner „Herr seiner Geschäfte“ bleibt. Seine Leitungsorgane führen weiterhin die Geschäfte durch. Allerdings stehen sie unter der Aufsicht des sog. „administrativen Verwalters“. Hauptwerkzeug der finanziellen Sanierung stellt in der Regel ein Zeitplan dar, der es dem Schuldner ermöglichen soll, seine Schulden ratenweise zu begleichen. Dieser Zeitplan muss durch die Gläubigerversammlung bestätigt werden. Dem Schuldner ist es dafür unbenommen, zur Besänftigung seiner Gläubiger neue Sicherheiten zu stellen, sei es durch seine Eigentümer oder durch schuldnerfremde Dritte. Vergegenwärtigt man sich, dass der Schuldner bereits rechtskräftig verurteilt ist und dennoch monatelang nicht zahlte, ist das Vertrauen der Gläubiger in den Schuldner und seine Leitungsorgane erheblich erschüttert. Aus diesem Grunde ist das Reorganisationsverfahren der „finanziellen Sanierung“ nicht oft von Erfolg gekrönt. Es scheitert zumeist schon an der Nichtannahme des Zeitplans.

Das Verfahren bietet sich in Fällen an, in denen die wirtschaftliche Not des Schuldners ohne wesentliche Fehler seinerseits entstanden ist (Katastrophen, Embargos etc.). Die Existenz dieser Verfahrensvariante beruht auf der wirtschaftlich sinnvollen Überlegung, dass der Schuldner in Gestalt seiner Leitungsorgane weiterhin geschäftsführend handeln darf. Insofern ist es ein Fortschritt des russischen Insolvenzrechts, dass dieses Verfahren ins Insolvenzgesetz aufgenommen wurde.

Während der finanziellen Sanierung ist der Schuldner gleichwohl in seiner Geschäftsführungsbefugnis beschränkt. Nach Art 82 InsolvG dürfen in dieser Zeit keine Dividenden ausgezahlt werden. Eine Umwandlung der Rechtsform des Schuldners durch dessen Leitungsorgane ist nicht ohne Zustimmung der Gläubigerversammlung möglich. Rechtsgeschäfte, die ihrem Werte nach 5% der angemeldeten

Gläubigerforderungen entsprechen, können nicht ohne die Zustimmung des Verwalters geschlossen werden. Sollten sie gleichwohl ohne Zustimmung vorgenommen werden, können sie zwar genehmigt, aber auch wirksam angefochten werden.

Externe Verwaltung (Fremdverwaltung)

Das Verfahren der „externen Verwaltung“ regeln die Art. 93-123 InsolvG. Ebenso wie die finanzielle Sanierung zielen diese darauf ab, den Schuldner in die Zahlungsfähigkeit zurück zu führen. Im Unterschied zur finanziellen Sanierung verlieren die Leitungsorgane des Schuldners jedoch ihre Geschäftsführungsbefugnisse. Die Fremdverwaltung zielt somit letztlich darauf ab, mit dem noch vorhandenen Vermögen ausreichende Mittel zur Befriedigung der Gläubiger zu erwirtschaften. Die Verwaltung der Geschäfte wird hier extern durch den „Fremdverwalter“ durchgeführt. Er wird durch das Gericht mit der Geschäftsführung betraut, die bisherige Geschäftsführung indes abgesetzt. Diese behält nur geringfügige Befugnisse über unbedeutende Verwaltungsangelegenheiten, vgl. Art. 94 InsolvG.

Rechte und Pflichten des Externen Verwalters

Ist der externe Verwalter ernannt worden, darf er selbständig über das Schuldnervermögen verfügen und im Namen des Schuldners Vergleiche abschließen. Zudem ist er berechtigt, die Erfüllung der Schuldnerverträge abzulehnen, vgl. Art. 99 InsolvG. Der externe Verwalter hat ferner das Schuldnervermögen zu sammeln und zu inventarisieren. Für seine künftige Arbeit hat er innerhalb eines Monats einen Fremdverwaltungsplan aufzustellen und der Gläubigerversammlung zur Bestätigung vorzulegen. Bei seiner Arbeit ist der Fremdverwalter stets verpflichtet, die Gläubigerforderungen zu überprüfen und ggf. selbständig Einwände zu erheben. Der externe Verwalter ist auch berechtigt, bei Gericht zu beantragen, dass bestimmte Rechtsgeschäfte des Schuldners, die bspw. mit der Auszahlung von Geschäftsanteilen verbunden waren und noch keine sechs Monate alt sind, für unwirksam erklärt werden. Die Gläubigerversammlung hat der Fremdverwalter über die Verwirklichung bzw. den Fortschritt seines Verwaltungsplans zu informieren (Berichterstattungspflicht).

Der externe Verwalter verfügt nicht völlig frei über das Schuldnervermögen. Bestimmte Rechtsgeschäfte bedürfen der Zustimmung der Gläubigerversammlung. Derartige Rechtsgeschäfte sind i.S.d. Art. 19 InsolvG sog. „große Rechtsgeschäfte“ sowie sog. „Rechtsgeschäfte, an denen ein Interesse besteht“, Art. 101 InsolvG. Sonstige Möglichkeiten im Rahmen der externen Verwaltung sind etwa das Unternehmensprofil zu ändern, unrentable Betriebsteile zu schließen, ausstehende Forderungen einzutreiben oder Teile des Schuldnervermögens zu veräußern. Es ist im Rahmen der Fremdverwaltung zudem möglich, den Aktienbestand zu

erweitern und neue Aktien zu verkaufen. Hat der Schuldner noch unbefriedigte Forderungen gegen Dritte, kann der Fremdverwalter diese zwar abtreten, jedoch ist hierzu die Zustimmung der Gläubigerversammlung erforderlich, Art. 112 InsolvG.

Ende des zweiten Verfahrensabschnitts

Das Ende der Reorganisationsphase markiert die Entscheidung des Gerichts darüber, ob der Schuldner zurück in die Zahlungsfähigkeit geführt werden konnte oder dies dem Gericht unmöglich erscheint. Grundlage der gerichtlichen Entscheidung stellt entweder der Abschlussbericht des Fremdverwalters oder der des Schuldners im Falle der „finanziellen Sanierung“ dar. Der Abschlussbericht des Fremdverwalters wird vorab durch die Gläubigerversammlung geprüft und bestätigt. Die Gläubigerversammlung kann auch beschließen, dass bei Gericht beantragt wird, die finanzielle Sanierung oder die Fremdverwaltung fortzuführen. Scheiterte allerdings die Reorganisation, sei es in Gestalt der finanziellen Sanierung oder in Form der externen Verwaltung, so wird die Bankrotterklärung beantragt. Das Gericht beschließt nach Eingang der Anträge, ob das Reorganisationsverfahren fortgeführt oder das Konkursverfahren eingeleitet wird.

Dritte Stufe des Insolvenzverfahrens:

Das Konkursverfahren im engeren Sinne

Hat das Arbitragegericht antragsgemäß den Schuldner für bankrott erklärt, weil alle möglichen Wege den Schuldner nicht wieder in die Solvenz führten, beginnt das Konkursverfahren im engeren Sinne, zuweilen auch als das eigentliche oder echte Konkursverfahren bezeichnet. Durch die Bankrotterklärung richtet das Gericht seine Handlungsmotivation neu aus. In der dritten Stufe ist es nicht mehr das Ziel, die Insolvenz abzuwenden zumal das Reorganisationsverfahren dessen Aussichtslosigkeit offenbarte. Ziel ist es nunmehr, die Gläubigerschaft mit der übrig gebliebenen Masse – soweit möglich – zu befriedigen. Naturgemäß reicht die Konkursmasse nicht aus, um alle Gläubiger in vollem Umfang zu befriedigen. In diesem Falle wäre der Schuldner solvent. In dieser Situation kommt es somit auf eine gerechte „Verteilung des Mangels“ an. Zu diesem Zweck beinhaltet das InsolvG einen neuen, stark veränderten Schlüssel an.

Die Gläubigerschaft wird in drei große Gruppen aufgeteilt. Diese Gruppen werden nach dem russischen Recht – genauso wie im deutschen Insolvenzrecht – quotale und nicht ihrer Reihenfolge nach befriedigt. Sinn und Zweck der quotalen Befriedigung ist es, dass jeder Gläubiger einen Teil der Masse erhält (verhältnismäßige Verteilung).

Schuldnersituation nach der gerichtlichen

Bankrotterklärung

Erklärt das Gericht den Schuldner endgültig für bankrott, werden all seine Schulden fällig; etwaige Vertragsstrafen und sonstige wirtschaftliche Sanktionen, die Folgen seiner Schuldnerschaft sind, werden nicht angerechnet. Arreste oder sonstige Beschränkungen über das Schuldnervermögen werden aufgehoben bzw. können nicht mehr erklärt werden. Forderungen gegenüber dem Schuldner können nunmehr ausschließlich im Rahmen des Konkursverfahrens geltend gemacht werden. Folgte das Bankrottverfahren der finanziellen Sanierung, werden die Leitungsorgane des Schuldners ihrer Stellung enthoben.

Rechte und Pflichten des Konkursverwalters

Beschließt das Wirtschaftsgericht, dass der Schuldner bankrott ist, bedarf es zur Durchführung des Konkursverfahrens der Bestellung eines Konkursverwalters. Dieser ist berechtigt und verpflichtet, das vorhandene Schuldnervermögen für den Zeitpunkt der Bankrotterklärung zu analysieren und unabhängig bewerten zu lassen, vgl. Art. 129 InsolvG. Er hat zu gewährleisten, dass es ausreichend geschützt ist und in diesem Zusammenhang etwaige Einwendungen selbständig zu erheben. Stellt er dabei fest, dass die Schuldnersanierung möglich ist, das Reorganisationsverfahren aber nicht durchgeführt, sondern sogleich vom Aufsichtsverfahren ins Konkursverfahren übergegangen wurde, muss er die Gläubigerversammlung über die Situation informieren und über einen entsprechenden Antrag abstimmen lassen.

Durch die gerichtliche Bankrotterklärung gehen alle vermögensbezogenen Befugnisse auf den Konkursverwalter über. Nach Art. 128 InsolvG hat er die Einleitung des Bankrottverfahrens öffentlich bekannt zu machen. Ab diesem Zeitpunkt haben die Gläubiger zwei Monate Zeit, ihre Forderungen anzumelden, Art. 142 InsolvG.

Der Konkursverwalter schließt alle Konten des Schuldners und meldet ein Hauptkonto an, auf dem die gesamte Konkursmasse gesammelt wird. Während seiner Arbeit wird er durch die Gläubigerversammlung und deren Komitee überwacht. Der Konkursverwalter hat nach Art. 143 InsolvG dem Komitee oder der Versammlung monatlich einen Bericht zu liefern, wie sich die Finanzlage des Schuldners ausnimmt und das Konkursverfahren gestaltet. In diesem Bericht schlägt er der Versammlung vor, wie die vorhandene Masse am besten zu verkaufen bzw. allgemein zu verwerten ist.

Der Konkursverwalter hat darauf zu achten, dass bestimmte Sachen nicht zur Konkursmasse gehören; bspw. beschränkt oder nicht verkehrsfähige Sachen, personenbezogene Rechte, Lizenzen und vergleichbare konkursfremde Vermögenswerte.

Besonders problematisch gestaltete sich die Verwertung der „Einrichtungen mit sozialer Bedeutung“. Hierbei handelt es sich häufig um die ehemals sozialistischen Staatsbetriebe, an denen Einrichtungen der kommunalen Versorgung oder Sportstätten und Erziehungs- und Weiterbildungseinrichtungen angegliedert waren. Zwischen diesen Einrichtungen und dem zu verwertenden Betrieb gibt es häufig keinen wirtschaftlichen Zusammenhang.

Art. 132 InsolvG schafft Klarheit: Betrieb und Einrichtung werden wirtschaftlich getrennt. Der Betrieb wird – soweit möglich – verwertet. Die Verwertung der Einrichtung erfolgt unter der Bedingung, dass sie ihrem „ursprünglichen Zweck“ entsprechend weiter betrieben wird. Wird diese Bedingung nicht eingehalten oder kann die Einrichtung mangels Käufers nicht verwertet werden, wird die Einrichtung der örtlichen Kommune zugeschlagen – preiswert oder auch unentgeltlich.

Verletzt der Konkursverwalter bei seiner Arbeit das InsolvG oder entsprechende Regierungsverordnungen, kann er auf Antrag eines Beteiligten durch das Gericht entlassen werden. Sollte er lediglich gegen Richtlinien der Selbstverwaltungsorganisation verstoßen, der er angehört, kann er aus ihr ausgeschlossen werden, Art. 25 Ziff. 2 InsolvG. Neben seiner allgemeinen Berufshaftpflichtversicherung ist der Konkursverwalter verpflichtet, eine fallbezogene Haftpflichtversicherung abzuschließen, deren Höhe sich nach den Aktiva des Schuldners richtet.

Rangfolge der Gläubiger

Die Rangfolge der Gläubiger wurde im InsolvG umfassend geändert. Nach der aktuellen Neuregelung von 2008 wurde diese Rangfolge im Grundsatz beibehalten. Zuvorderst, systematisch außerhalb der Ränge, werden nach wie vor die Gläubiger der Masseforderungen befriedigt.

Dazu gehören diejenigen Gläubiger, deren Forderungen während des Verfahrens entstanden sind. Neu ist ihre Einteilung in vier Rangfolgen, Art. 134 InsolvG:

- Forderungen, die im Zusammenhang mit Kosten des Insolvenzverfahrens stehen, wie Honorar für Insolvenzverwalter oder Personen, deren Heranziehung die Gesetzgebung der Russischen Föderation vorsieht;
- Arbeitnehmerforderungen;
- kommunale Abgaben und Betriebskosten, die für die Tätigkeit des Schuldners erforderlich sind;
- andere Forderungen, die nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstanden sind.

Nach den Gläubigern der Massenforderungen werden alle anderen Gläubiger, die ihrerseits in drei Gruppen eingeteilt werden, nach ihrer Rangfolge befriedigt, Art. 135-138 InsolvG:

- Gläubiger, die den Schuldner wegen einer Lebens- oder Gesundheitsverletzung beanspruchen, werden im ersten Rang befriedigt. Ihre Ansprüche werden als (kumulative) Rente bis zum 70. Lebensjahr beglichen;
- Arbeitnehmerforderungen oder Honorarforderungen aus der Zeit vor dem Insolvenzverfahren werden zweitrangig befriedigt, Art. 136 InsolvG. Wurden derartige Ansprüche allerdings erst nach Verfahrenseröffnung fällig, gehören sie, wie bereits erwähnt, zur Gruppe der Massenforderungen, die vorab und außerhalb der Ränge befriedigt werden. Ein Arbeitnehmer kann somit ein „bevorrechtigter Gläubiger“ sein oder er ist Inhaber eines Masseanspruchs – je nach dem, wann die Forderung entstanden ist. Diese Differenzierung ist nur konsequent und logisch wenn man bedenkt, dass der Arbeitnehmer angesichts der Eröffnung des Insolvenzverfahrens gleichwohl seine Arbeitskraft für einen zahlungsunfähigen Schuldner einsetzt. Bereits aus dieser Erwägung heraus leuchtet es ein, dass er eine Massenforderung erlangt. Hinzu kommt, dass in Russland eine Art staatliches Konkursausfallgeld nicht existiert und die soziale Absicherung allgemein unzureichend ist. Dies rechtfertigt die unterschiedliche Handhabung bei der „Befriedigung durch Arbeitslohn in der Krise“.

Die verbleibenden Gläubiger bilden die dritte und letzte Gruppe. Hierauf bezieht sich die Neuerung aus dem Jahre 2008 gegenüber dem Insolvenzrecht von 2002, dass Pfandrechtsgläubiger nicht aus der Konkursmasse befriedigt werden. Sie werden abgesondert aus dem Erlös des Pfandgegenstandes befriedigt. Dinglich gesicherte Gläubiger erlangen einen Absonderungsanspruch. Die vormalige Differenzierung zwischen Forderungen aus Pfandrechten, Forderungen ins Budget, außerbudgetäre Fonds und sonstigen Forderungen, die alle zu den letztrangigen Forderungen zählten, entfällt. Damit ist die pfandrechtliche Sicherung auch in der Schuldnerkrise werthaltig und das Pfandrecht in seiner praktischen Wirksamkeit gestärkt. Das Absonderungsrecht gewährt den Pfandgläubigern eine bevorzugte Befriedigung gegenüber allen anderen Gläubigern bis zu 70% aus dem Erlös der Pfandgegenstände. Weitere 20 % aus dem Erlös sind für Gläubiger der ersten und zweiten Rangordnung reserviert. Die restlichen 10 % werden für entstandene Gerichtskosten und Kosten des Insolvenzverwalters verwendet, soweit das Geld aus dem Erlös nach der Befriedigung der Pfandgläubiger und der Gläubiger der ersten beiden Rangordnungen ausreicht.

Ende des Konkursverfahrens

Das Konkursverfahren ist zeitlich auf sechs Monate begrenzt. Bei Gericht kann beantragt werden, die Frist maximal um weitere sechs Monate zu verlängern. In jedem Fall findet das Konkursverfahren sein Ende, wenn die Konkursmasse verteilt wurde und der Abschlussbericht des Konkursverwalters das Gericht befähigt, das Verfahren für beendet zu erklären. Der Schuldner wird aus dem Einheitlichen Staatsregister Juristischer Personen, dem russischen Handelsregister, gelöscht.

Anfechtbare Geschäfte

Das am 5. Juni in Kraft getretene Änderungsgesetz fügt dem InsolvG ein neues Kapitel (III.1) hinzu, welches die Anfechtung von bestimmten Geschäften des Schuldners regelt. Das InsolvG unterscheidet nun zwischen drei Arten von anfechtbaren Geschäften:

- verdächtige Geschäfte;
- Geschäfte mit Schädigungsvorsatz;
- Geschäfte, die einen Gläubiger gegenüber den anderen bevorzugt.

Verdächtige Geschäfte

Anfechtbar ist ein Geschäft, das der Schuldner innerhalb eines Jahres vor der Annahme des Insolvenzantrages durch das zuständige Arbitragegericht abgeschlossen hat und bei diesem Geschäft die Leistung und die Gegenleistung ungleichwertig sind oder der Vertragswert sich im Vergleich mit ähnlichen Geschäften erheblich zu Ungunsten des Schuldners unterscheidet. Die Ungleichwertigkeit ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Marktwert der vom Schuldner erbrachten Leistung erheblich von dem Marktwert der erhaltenen Gegenleistung abweicht.

Geschäfte mit Schädigungsvorsatz

Ein Geschäft, das der Schuldner in den letzten drei Jahren vor der Annahme des Insolvenzantrages oder nach Annahme des Insolvenzantrages mit dem Vorsatz, die Vermögensrechte der Gläubiger zu schädigen, abgeschlossen hat, kann vom Arbitragegericht für nichtig erklärt werden, wenn durch dessen Abschluss den Gläubigern ein Schaden zugefügt wurde und die andere Seite zum Zeitpunkt des Abschlusses von dem Schädigungsvorsatz wusste. Die Kenntnis wird vermutet, wenn es sich bei der anderen Seite um eine nahestehende Person im Sinne des InsolvG handelt oder sie wusste oder wissen musste, dass dadurch Interessen der Gläubiger beeinträchtigt werden oder der Schuldner die Merkmale der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung aufweist. Der Begriff der nahestehenden Personen ist in Art. 19 InsolvG

legal definiert. Danach werden folgende Personen als nahe-stehende Personen angesehen:

- Generaldirektor des Schuldners oder ein anderes Exekutivorgan, Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates, Hauptbuchhalter sowie alle diesen Personen, wenn sie innerhalb eines Jahres vor der Einleitung des Insolvenzverfahrens abberufen bzw. gekündigt waren;
- Personen, die mit den oben genannten Personen verwandt sind – Ehegatten, Geschwister, Eltern, Kinder, Verwandte in gerader Linie, Geschwister des Ehegatten und ihre Verwandte in gerader Linie;
- Personen, die gemäß dem russischen Zivilrecht als nahestehende Personen für juristische Personen gelten;
- Personen, die gemäß dem russischen Wettbewerbsgesetz zu einer Unternehmensgruppe mit dem Schuldner gehören.

Wenn der Schuldner zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses Merkmale der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung ausweist und das Geschäft unentgeltlich oder mit einer nahestehenden Person abgeschlossen wurde, wird der Schädigungsvorsatz vermutet.

Geschäfte, die einen Gläubiger gegenüber den anderen bevorzugen

Anfechtbar ist ein Geschäft, welches der Schuldner mit einem bestimmten Gläubiger abgeschlossen hat und zur Folge hat oder haben kann, dass dieser Gläubiger gegenüber den anderen bevorzugt wird. Art. 61.3 des InsolvG nennt einige Regelbeispiele:

- Das abgeschlossene Geschäft kann die Rangfolge der Gläubiger hinsichtlich der Verbindlichkeiten, die vor dem Abschluss des anfechtbaren Geschäftes entstanden sind, ändern;
- Bei Erfüllung von nichtfälligen Verbindlichkeiten, wenn fällige Verbindlichkeiten noch nicht erfüllt sind;
- Wenn ein Geschäft mit einem bestimmten Gläubiger dazu führen kann, dass er durch die Erfüllung dieses Geschäftes besser steht, als es stünde, wenn seine Forderung aus diesem Geschäft im Rahmen der Befriedigung nach der im InsolvG vorgesehenen Rangfolge befriedigt wäre;
- Ein Geschäft bezieht sich auf die Absicherung der Erfüllung einer Verbindlichkeit des Schuldners oder einer dritten Person gegenüber einem bestimmten Gläubiger, die vor dem Abschluss des anfechtbaren Geschäftes entstanden ist.

Diese Arten von Geschäften können innerhalb einer Einmonatsfrist vor der Annahme des Insolvenzantrages oder nach der Annahme des Insolvenzantrages angefochten werden. Die Frist verlängert sich auf sechs Monate, wenn der Gläubiger oder eine dritte Person, mit dem/der das anfechtbare Geschäft abgeschlossen wurde, davon Kenntnis hatte,

dass der Schuldner die Merkmale der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung aufweist.

Ausschluss der Anfechtung

Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn das anfechtbare Geschäft zum gewöhnlichen Geschäft des Schuldners gehört und sein Wert nur 1% des Eigenkapitals des Schuldners beträgt. Welche Handlungen zum gewöhnlichen Geschäft gehören, ist einzelfallbezogen und es kommt auf den Unternehmensgegenstand des einzelnen Betriebes an.

Ferner kann ein anfechtbares Geschäft nicht angefochten werden, wenn die Leistung und Gegenleistung gleichwertig sind. Von diesem Ausschluss sind Geschäfte, die mit Schädigungsvorsatz abgeschlossen sind, ausgenommen.

Rechtsfolge der Anfechtung

Die Anfechtung hat zur Folge, dass alle vom Schuldner erbrachten Leistungen zurückzugewähren sind. Sollte die Rückgewähr nicht möglich sein, ist Wertersatz zu leisten. Anfechtbar sind auch Geschäfte gegenüber Erben und anderen Gesamtrechtsnachfolgern. Das Zurückgewährte fällt dann in die Insolvenzmasse.

Anfechtungsberechtigung

Der Fremd- und Konkursverwalter sind berechtigt, im Namen des Schuldners aufgrund seiner eigenen Entscheidung oder der Entscheidung der Gläubigerversammlung einen Antrag auf die Nichtigerklärung eines anfechtbaren Geschäftes zu stellen. Zuständig für die Anfechtung ist das Arbitragegericht, bei dem das entsprechende Insolvenzverfahren anhängig ist.

Verfahren gegen besondere Schuldner, Art. 168-201 InsolvG

Besonderheiten einzelner juristischer Personen bewogen den Gesetzgeber dazu, auf sie abgestimmte, spezielle Regeln zu erlassen. Nicht alle juristische Personen werden in der Krise nach dem oben beschriebenen Verfahren behandelt. Neben den Besonderheiten der juristischen Person „Staat“, der die Insolvenzfähigkeit schlechthin abgesprochen wird, sieht das russische Recht für Kreditorganisationen (Banken) sowie die „natürlichen Monopole“ (insbes. Energieunternehmen) eigene Insolvenzregeln vor:

Die Krisen von Kreditorganisationen und natürlichen Monopolunternehmen werden nach wie vor durch ein Spezialgesetz erfasst, vgl. Art. 232 InsolvG. Beispielsweise ist es bei diesen Personen unmöglich, eine Fremdverwaltung anzuordnen. Die derzeit im InsolvG bestehenden Anordnungen für diese Schuldner in den Art. 197 ff InsolvG treten erst zum 1. Juli 2009 in Kraft, vgl. vor Art. 197, 231 InsolvG.

Auch beinhaltet das russische Insolvenzrecht Sondernormen für Unternehmen, die professionell am Wertpapiermarkt teilnehmen („Wertpapierhändler“), vgl. Art. 187-189 InsolvG.

Unternehmen, die den Arbeitnehmermarkt in einer Stadt dominieren, was aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung und Organisation in der Sowjetunion nicht selten vorkommen dürfte, werden ebenfalls nach speziellen, namentlich für sog. „stadtbildende Unternehmen“ vorgesehene Normen behandelt, Art. 169-176 InsolvG.

Internationales Insolvenzrecht

In Art. 1 Ziff. 6 InsolvG erkennt der russische Gesetzgeber ausländische Insolvenzverfahren an, sofern staatsvertragliche Vereinbarungen existieren. Freilich ist das bisher nicht der Fall. Möglich ist daher eine Anerkennung nur auf Basis der Gegenseitigkeit, die in der Hand der Gerichte liegt. In der Vergangenheit war es lediglich dann möglich, die russische Anerkennung zu erhalten, wenn ein Pendant zum russischen Insolvenzverfahren im Ausland vorlag.

Unterkapitalisierung und Zwangs-kapitalherabsetzung

Art. 20 GmbHG schreibt für eine russische GmbH („OOO“) die Kapitalherabsetzung vor, wenn am Ende des zweiten und jedes weiteren Geschäftsjahres das Eigenkapital der OOO niedriger als ihr Stammkapital (Unterkapitalisierung) ist. Daher muss das Eigenkapital zumindest dem Stammkapital entsprechen. Wenn nach dem zweiten und jedem weiteren Geschäftsjahr festgestellt wird, dass die OOO unterkapitalisiert ist, ist eine ordentliche Kapitalherabsetzung durchzuführen.

Sollte das Eigenkapital das gesetzliche Mindeststammkapital (RUB 10.000) nicht erreichen, so ist die OOO zu liquidieren.

Die vorgeschriebene Kapitalherabsetzung (bzw. die Liquidation) muss in einer angemessenen Frist erfolgen, wobei das Gesetz selbst keine Merkmale für die Angemessenheit der Frist enthält, sodass es der Rechtspraxis überlassen ist, diese Frist festzulegen. Wenn über die Herabsetzung bzw. Liquidation bei Verwirklichung des Tatbestandes der gesetzlich vorgeschriebenen Kapitalherabsetzung oder Liquidation nicht innerhalb dieser Frist entschieden wird, können Gläubiger der OOO in diesem Fall eine vorzeitige Beendigung bzw. Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten verlangen. Ferner kann die Steuerbehörde als zuständige Registrierungsbehörde bei Gericht einen Antrag auf Liquidation der OOO stellen.

Kapitalmaßnahmen bei einer russischen GmbH

Um den Tatbestand der Kapitalherabsetzungspflicht abzuwenden und ggf. steuerliche Nachteile zu beseitigen, könnten rechtzeitig Kapitalerhaltungsmaßnahmen getroffen werden. Das zusätzlich zuzuführende Kapital wäre so zu bemessen, dass die auch andauernden Verluste aufgefangen werden. Vor diesem Hintergrund können folgende Kapitalmaßnahmen in Erwägung gezogen werden:

Gesellschafterzuschuss

Bei dem Gesellschafterzuschuss handelt es sich um eine zusätzliche freiwillige Leistung der Gesellschafter in das Eigenkapital der Gesellschaft. Die Zuschussleistung wirkt sich nicht auf die Höhe des Geschäftsanteiles bzw. auf dessen Nennwert aus.

Maßgebend für die Zuschussleistung ist der Gesellschafterbeschluss, den der alleinige Gesellschafter jederzeit unter Verzicht auf die formale Gesellschafterversammlung festsetzen kann. Allerdings ist zu prüfen, ob die Satzung der Gesellschaft die Möglichkeit von Zuschüssen vorsieht.

In diesem Fall wird der erhaltene Zuschuss bei der Gesellschaft unmittelbar unter dem Eigenkapital (als sog. Zusatzkapital, eine Art Kapitalrücklage) ausgewiesen. Der Vorgang ist nicht ergebniswirksam. Durch den Zuschuss würde sich folglich die Kapitalisierung entsprechend erhöhen.

Nach dem Wortlaut des GmbHG handelt es sich bei derartigen Zuschussleistungen um eine tatsächliche Vermögenszuwendung. Sie erfolgt in der Regel in Geld. Auch eine Sachleistung ist grundsätzlich zulässig, sofern sie ausdrücklich durch die Satzung bzw. durch den Gesellschafterbeschluss bestimmt ist. Entnahmen aus dem Zusatzkapital sind nicht zulässig. Die Einstellungen in das Zusatzkapital sind somit nicht ausschüttungsfähig.

Sonstige Zuwendung

Möglich ist auch eine Zuwendung aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter.

Diese ist ergebniswirksam und führt so über die Erhöhung des Jahresergebnisses zum Zuwachs beim Eigenkapital.

Dem Zuwendungsgeber werden im Gegenzug keine Vorzüge gewährt. Deshalb liegt mit einer derartigen Zuwendung eine Schenkung vor. Unterliegt die maßgebende Zuwendungsvereinbarung dem russischen Recht, so ist sie nach Art. 575 ZGB nichtig, weil sie im Verhältnis zwischen

gewerblich tätigen Gesellschaften gesetzlich ausgeschlossen ist. Deshalb müsste die Zuwendungsvereinbarung z.B. deutschem Recht unterworfen werden. Dies wird in der Praxis akzeptiert.

Steuerliche Behandlung

Anders als bei der handelsrechtlichen Zuordnung unterscheidet die ertragssteuerliche Regelung nicht zwischen einem Gesellschafterzuschuss und einer sonstigen vertraglich vereinbarten Zuwendung. In beiden Fällen wird der Vermögensvorteil auf Seiten der Gesellschaft von der Ertragsbesteuerung befreit (Art. 251 SteuerGB). Der steuerliche Befreiungstatbestand stellt allein darauf ab, dass der Gesellschafter einen Vermögenswert zuwendet und diese Zuwendung ihre Ursache im Gesellschaftsverhältnis hat, unabhängig davon, ob sie nach Maßgabe eines Beschlusses oder einer vertraglichen Vereinbarung erfolgt.

Die Steuerbefreiung erfolgt erst ab einer erforderlichen Mindestbeteiligung von über 50%. Durch die Ausnahme von der Ertragsbesteuerung sind die Zuwendungen für das steuerliche Ergebnis nicht wirksam. Der steuerliche Verlustvortrag wird insofern nicht durch Zuwendungen eingeschränkt, sofern die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung erfüllt sind.

Für sonstige Leistungen außer Zuwendung in Geld sieht der steuerliche Befreiungstatbestand eine zusätzliche Voraussetzung vor: Die erhaltenen Vermögensgegenstände dürfen binnen einer Jahressperrfrist nicht veräußert oder anderweitig auf Dritte übertragen werden. Findet eine Verfügung vor dem Ablauf der Sperrfrist statt, so entfällt der Anspruch auf die Ertragssteuerbefreiung rückwirkend.

Der Wortlaut der steuerlichen Befreiungsregelung lässt zunächst darauf schließen, dass sich die Befreiung ausschließlich auf Übertragung von Vermögenswerten und den daraus resultierenden Vermögenszuwachs bei der steuerpflichtigen Gesellschaft bezieht. Im Umkehrschluss wäre eine Befreiung für den Erlass einer Forderung konsequenterweise zu verneinen. Gleichwohl sieht die bisherige Verwaltungspraxis wie die Rechtsprechung keinen steuerlichen Nachteil bei einer Zuwendung, in Form eines Erlasses einer Forderung durch den Gesellschafter. Diesen Vermögensvorteilen für die Gesellschaft wird gleichermaßen die Steuerbefreiung zuerkannt. Beim Erlass einer Darlehensforderung gilt dies jedoch nicht für Zinsen, weil sie Entgelt für den Kapitaldienst darstellen. Erlassene Zinsforderungen wären daher als steuerpflichtiger Ertrag auf Seiten der Gesellschaft zu behandeln.

In Einzelfällen vertritt die Verwaltungspraxis den Standpunkt, Betriebsausgaben, sofern sie aus den steuerfrei erhaltenen Zuwendungen getätigt werden, seien steuerlich nicht wirksam. Diese Auffassung entbehrt sich jedoch jeglicher Grundlage.

Trotzdem kann zur Sicherheit überlegt werden, Mittel aus den Zuwendungen ergebnisneutral z.B. für die Rückführung von Darlehen zu verwenden.

Kapitalerhöhung durch Ausgabe von Anteilen mit einem Agio

Grundsätzlich schließt die Erhöhung des Stammkapitals den Tatbestand einer unzureichenden Kapitalisierung nicht aus. Allein durch den Zuwachs beim Stammkapital werden Verluste nicht gedeckt.

Gleichwohl kann auch bei der Kapitalerhöhung eine Kapitalrücklage angelegt werden, wenn bei der Leistung auf die Geschäftsanteile ein Agio (Aufgeld) vereinbart wird. Das Verhältnis des Agios zu dem Nennwert der Anteile sollte angemessen sein, d.h. es darf kein offensichtliches Missverhältnis vorliegen. Der durch das Agio erzielte Vermögenszuwachs ist somit ergebnisneutral und direkt in die Kapitalrücklage einzustellen. Aus Sicht des russischen Ertragssteuerrechtes sind solche Zugänge ebenfalls nicht steuerpflichtig.

Kontakte

für weitere Informationen:

Dr. Andreas Knaul, LL.M.,
d.i.a.p. (E.N.A) –

Rechtsanwalt und Partner
Leiter Rechtsberatung

Rödl & Partner Moskau
Tel.: +7 (495) 933 51 20 / 20 55
E-Mail: andreas.knaul@roedl.pro



Roman Gromovoj –
Anwalt (RF)
Leiter der Abteilung Prozess- und
Schiedsverfahrensrecht

Rödl & Partner Moskau
Tel.: +7 (495) 933 51 20 / 20 55
E-Mail: roman.gromovoj@roedl.ru



Nikolai Knorr –
Rechtsanwalt

Rödl & Partner Moskau
Tel.: +7 (495) 933 51 20 / 20 55
E-Mail: nikolai.knorr@roedl.pro



Büros in Russland

Rödl & Partner Moskau

Business Center LeFort
Elektrosawodskaja 27, Haus 2
107023 Moskau

Phone: +7 (495) 933 51 20
+7 (495) 933 20 55
Telefax: +7 (495) 933 51 21

Website: www.roedl.ru

Rödl & Partner St. Petersburg

Linija 14, Haus 7
Wasiljewskij Ostrow
199034 St.Petersburg

Phone: +7 (812) 320 66 93
Telefax: +7 (812) 320 66 95

Stand: 20. September 2009

Wirtschaftsprüfer ■ Steuerberater ■ Rechtsanwälte

Bosnien-Herzegowina ■ Brasilien ■ Bulgarien ■ China ■ Deutschland ■ Estland ■ Frankreich ■ Großbritannien ■ Hong Kong ■ Indien ■ Indonesien ■ Italien ■ Katar ■ Kroatien ■ Lettland ■ Litauen ■ Moldawien ■ Österreich ■ Polen ■ Rumänien ■ Russland ■ Schweden ■ Schweiz ■ Singapur ■ Slowakei ■ Slowenien ■ Spanien ■ Südafrika ■ Thailand ■ Tschechien ■ Türkei ■ Ukraine ■ Ungarn ■ USA ■ Vereinigte Arabische Emirate ■ Vietnam ■ Weißrussland